

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzentwurfs stellt der Bundesrat fest:

1. Zur Eingangsformel:

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

- a) Die Länder wirken nach dem Grundgesetz durch den Bundesrat nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch bei der Verwaltung des Bundes mit (Artikel 50 GG). Der Umfang der Mitwirkung bestimmt sich nach den Einzelvorschriften des Grundgesetzes. Während bei oberen Bundesbehörden, die Rechte des Bundesrates sehr begrenzt sind, sind sie bei solchen Bundesbehörden, die bis auf die Mittel- und Unterebene durchgreifen, stärker (Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG). Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz ist nicht nur die Errichtung der Behörde, sondern auch die Zuweisung neuer Aufgaben und eine breite Aufgabenumgestaltung zustimmungsbedürftig.

- b) Durch die beabsichtigte Neuregelung der Organisation der Bundesagentur für Arbeit werden den Ländern Beteiligungs- und Anhörungsrechte entzogen und Einflussmöglichkeiten begrenzt. Hier ist beispielhaft auf
- den Wegfall der Mitwirkung der Landesarbeitsämter bei der Abgrenzung der Arbeitsamts-Bezirke (§§ 367 ff. SGB III) und
  - die Ernennung der Führungsebene der Landesarbeitsämter (§ 384 Abs. 2 SGB III, Anhörung)

hinzuweisen. Insoweit sind Länderinteressen berührt. Diese Umgestaltung stellt einen erheblichen Einbruch in die Länderzuständigkeit dar. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes beinhaltet eine verfassungsrechtliche Wertung und Richtungsentscheidung mit der grundsätzlichen Vorgabe der Zustimmungsbefähigung.

- c) Außerdem ist in § 368 Abs. 2 SGB III bestimmt, dass die Bundesregierung der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen kann, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach dem SGB III stehen. Dies ist eine analoge Situation zu Regelungen in Gesetzen, bei denen eine bundesrechtliche Regelung des Verwaltungsverfahrens nicht schon im Gesetz normiert ist, aber durch Erlass einer Rechtsverordnung ermöglicht wird, zu der das Gesetz ausdrücklich ermächtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass auch in derartigen Fällen das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig ist (vgl. z.B. BVerfGE 55, 274 ff, 326; Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar Artikel 84 Rdnr. 9). Es ist kein Grund ersichtlich, warum für Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes insoweit anderes gelten sollte als vom BVerfG für Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ausdrücklich festgestellt. § 368 Abs. 2 SGB III eröffnet ausdrücklich neue Aufgabengebiete für die Bundesagentur für Arbeit jenseits der im Gesetz getroffenen Begrenzungen, so dass das Gesetz hierdurch zustimmungsbedürftig wird.
- d) Die Zustimmungsbefähigung nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ergibt sich zudem

- aus dem Wortlaut des § 367 Abs. 2 SGB III:  
Der Gesetzentwurf geht in § 367 Abs. 2 SGB III davon aus, dass sich die Bundesagentur für Arbeit zukünftig in eine Zentrale und Arbeitsämter gliedert; zudem kann die Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektionen errichten. Allein dieser Wortlaut untermauert die Zustimmungsbefähigung nach Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes.
- aus der Ausgestaltung der Regionaldirektionen:  
Die neuen Regionaldirektionen bedeuten nicht eine Umstrukturierung der Landesarbeitsämter, sondern die Schaffung neuer Mittelbehörden. Dies zumal auch der Aufgabenzuschnitt der Regionaldirektionen und dementsprechend die Selbstverwaltung (Abschaffung der Verwal-

tungsausschüsse) maßgeblich verändert werden. Es handelt sich demnach bei den vorgesehenen Regionaldirektionen um ein Aliud gegenüber den Landesarbeitsämtern und damit um die Errichtung einer neuen Behörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes.

- aus der neuen Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit:

Zudem erhält die Bundesagentur für Arbeit in § 367 Abs. 2 SGB III eine weitergehende neue Kompetenz weitere Regionaldirektionen zu errichten, unabhängig von bisher bestehenden Landesarbeitsämtern. Der künftige Aufgabenzuschnitt von Regionaldirektionen ist in das Belieben der Bundesagentur gestellt. Diese neu geschaffene umfassende Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit, derartige Regionaldirektionen einzurichten, löst Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes aus.

- e) Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich auch aus den §§ 391 und 392 in Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzentwurfes. Inhaltlich betreffen die Regelungen zwar nur Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, für die dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zukommt. Mit der Festlegung von besonderen Leistungsstufen und Leistungszulagen, die über die derzeitigen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes hinausgehen, legt der Bund aber andere Maßstäbe für die Bemessung der Besoldung im Sinne von Artikel 74a Absatz 3 des Grundgesetzes fest.

2. Der Bundesrat hält den Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum Teil für verfehlt und lehnt ihn daher ab. Der Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist – auch in Zusammenschau mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, dem Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch sowie des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes – im Gegensatz zu dem von Hessen erarbeiteten Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes - nicht geeignet, die notwendigen grundlegenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme entscheidend voranzutreiben und den Arbeitsmarkt nachhaltig zu entlasten.
3. Einerseits enthält der Gesetzentwurf in Ziel und Richtung positive Ansätze, wie beispielsweise
  - die Konzentration auf das Kerngeschäft und auf eine effizientere Ausgestaltung der Verwaltung ausgerichtete Umgestaltung der Bundesanstalt, vor allem

- durch Verlagerung der Zuständigkeit für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung auf die Zollbehörden,
  - die Betrauung der Selbstverwaltung mit den Funktionen der Beratung und Kontrolle,
  - die Einführung einer dreiköpfigen Geschäftsführung auf den Ebenen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter sowie
  - die Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit,
  - die Maßnahmen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Leistungsrechts mit dem Ziel der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit und der dadurch mögliche verstärkte Einsatz von Personalressourcen in der Vermittlungstätigkeit, und
  - die Modifikationen arbeitsmarktpolitischer Instrumente (z.B. Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen), die eine verstärkte Vereinheitlichung und Pauschalierung der Fördermaßnahmen zum Ziel haben und somit eine Verwaltungsvereinfachung bewirken.
4. Der Gesetzentwurf trifft jedoch an zahlreichen Stellen falsche Richtungsentscheidungen, indem er einer weiteren Zentralisierung der Bundesanstalt für Arbeit, die ohnedies mit der öffentlichen Wahrnehmung als starre und wenig reaktionsfähige Mammutbehörde zu kämpfen hat, den Boden bereitet.
5. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere in folgenden Bereichen verfehlt ist und grundlegender Überarbeitung bedarf; dabei ist darauf zu achten, dass zusätzliche Kosten für die Länder und Kommunen ausgeschlossen werden.
- a) Organisationsreform der Bundesanstalt für Arbeit
- Der Gesetzentwurf verfolgt einen mit den vom Grundgesetz vorgegebenen föderalen Elementen nicht zu vereinbarenden zentralistischen Ansatz.
  - Die Streichung der Landesarbeitsämter aus dem gesetzlichen Aufbau der BA wird dem Ziel, diese zu einem effizienten Dienstleister am Arbeitsmarkt umzugestalten, nicht gerecht. Der Erhalt der Landesarbeitsämter ist nicht nur vorübergehend, sondern langfristig er-

forderlich. Landesarbeitsämter sind als Ansprechpartner der Landesregierungen in Fragen des Arbeitsmarktes unersetzlich.

Ohne die Mittelinstanz der Landesarbeitsämter wäre die Nürnberger Hauptstelle direkt für die Steuerung von 180 Arbeitsämtern und ca. 90.000 Mitarbeitern verantwortlich. Ortsbezogene und zeitnahe Entscheidungen sind bei einem derartig zentralistischen Behördenzuschnitt kaum noch denkbar. Die Landesarbeitsämter müssen weiterhin Vollzugsaufgaben wahrnehmen können. Dabei ist auch in Zukunft eine Beteiligung der verschiedenen Arbeitsmarktakteure auf der mittleren Verwaltungsebene erforderlich.

- Die Einteilung der Arbeitsamtsbezirke durch die Hauptstelle ist abzulehnen; den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter dürfen die Aufgaben nicht entzogen werden. Gerade der Bestand kleinerer Arbeitsämter wird gefährdet, wenn die Einteilung nicht mehr auf regionaler Ebene und unter Beteiligung regionaler politischer Entscheidungsträger erfolgt. Die Präsenz der Bundesanstalt für Arbeit in der Fläche ist aber ein unumgängliches Erfordernis für ein erfolgreiches Agieren am Arbeitsmarkt.
- Auch die vorgesehene Ausgestaltung der Steuerung der Bundesanstalt für Arbeit über Zielvereinbarungen, mit der von Haushaltsgrundsätzen durch Öffnungsklauseln abgewichen werden kann, wird kritisch gesehen. Hierdurch kann die effektive Kontrolle des Umgangs der Bundesanstalt für Arbeit mit Beitrags- und Steuermitteln gefährdet sein.
- Die kostenaufwendige Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und ihrer Untergliederungen ist angesichts der desaströsen Haushaltslage der Bundesanstalt für Arbeit unverantwortlich. Durch sie wird kein einziger Arbeitsloser mehr vermittelt als heute. Darüber hinaus ist die Umbenennung der Landesarbeitsämter in "Regionaldirektionen" auch deshalb abzulehnen, da diese durch die namentliche Abkoppelung der Mittelinstanz von den Ländern einer weiteren Zusammenfassung von Landesarbeitsämtern und damit einer weiteren Zentralisierung Vorschub leistet.

#### Änderungen im Leistungsrecht:

- Bisher werden bei Pflegepersonen die Rahmenfristen verlängert. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung für Pflegepersonen führt für diese zu höheren Belastungen, da sie künftig während der Zeit der Pflege selbst für die Beiträge aufkommen müssen.
- Die Ausgestaltung der Zusammenfassung von Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld ist insoweit inkonsequent, als Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nur zu 50 % auf den Gesamtanspruch angerechnet werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen weiterhin in dieser Weise privilegiert werden sollen.

#### Neuregelung arbeitsmarktpolitischer Instrumente

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) haben sich als ein nur sehr eingeschränkt taugliches Instrument der Arbeitsmarktpolitik erwiesen und sollten deshalb – wie in dem von Bayern und Sachsen in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Arbeitsrechts (Drs. 464/03) vorgesehen – künftig auf das Beitrittsgebiet sowie Berlin beschränkt werden. Auch sollte aufgrund der Kostenintensität von ABM das Ziel einer Verbesserung der Eingliederungsaussichten weiterhin Voraussetzung einer Förderung sein. Eine Aufgabe dieses Ziels würde die ABM noch deutlicher zu einem rein sozialpolitisch motivierten Instrument machen, dessen Finanzierung aus Beitragsmitteln kaum mehr zu begründen sein dürfte.
- Die durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung geplante Weiterführung der staatlich geförderten Frühverrentung – wenngleich besser ausgestaltet als heute – ist mit dem Ziel einer Erhöhung der Lebensarbeitszeit nicht zu vereinbaren. Demgegenüber sieht der im Bundesrat eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Arbeitsrechts die völlige Abschaffung von Altersteilzeit vor, da durch diese aus Beitragsmitteln geförderte Frühverrentung ein falsches Signal im Umgang mit älteren Arbeitnehmern gesetzt wird.

6. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die Reform der Bundesanstalt für Arbeit insbesondere an folgenden Eckpunkten orientieren muss:

a) Föderalisierung

Die Reform der Bundesanstalt für Arbeit sollte zu einer Stärkung der föderalen Elemente in der Arbeitsmarktpolitik genützt werden. Dabei sind aus Sicht der Länder insbesondere

- mehr Freiräume für regionale und lokale Stellen (Landesarbeitsämter, Arbeitsämter) sowie
- eine deutliche Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik, insbes. stärkere Mitspracherechte der Länder bei der Ausrichtung der regionalen Arbeitsmarktpolitik durch Landesarbeitsämter,

zu schaffen.

b) Privatisierung

Tätigkeitsfelder, die nicht im Kernbereich der Bundesanstalt für Arbeit liegen, sollen auf private Anbieter verlagert werden. Durch eine bedarfsorientierte Auftragsvergabe können Kosten gespart und Personalressourcen für die Vermittlung freigesetzt werden.

Insbesondere in den Bereichen Gebäudemanagement und IT-Management (Nutzung des bei professionellen Anbietern vorhandenen Know-hows an Stelle kostspieliger Eigenentwicklungen im Hard- und Softwarebereich).

Es ist ferner zu prüfen, ob eine Ausgliederung der Fachdienste (medizinischer und psychologischer Dienst) aus dem Tätigkeitsbereich der Bundesanstalt für Arbeit Vorteile bringt. Ein Einsparpotential könnte sich daraus ergeben, dass bei Erbringung dieser Dienste durch die Bundesanstalt für Arbeit nicht nur eine Vorhaltung von Fachkräften erforderlich ist, sondern auch ein eigener Unterbau (Arzthelferinnen etc.). Die Ausgliederung der Fachdienste könnte in Form der Vergabe oder - alternativ – durch Bündelung der Dienste bei einem Sozialversicherungsträger erfolgen. Letzteres würde zugleich das Problem inkompatibler oder sich widersprechender Gutachten lösen.

7. Konsequenzere Konzentration der Bundesanstalt für Arbeit auf ihre Kernaufgaben

Die Bundesanstalt für Arbeit sollte sich stärker als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Arbeitsmarktfornere Aufgaben sollten auf sachnähere Behörden verlagert werden.

Dabei ist ein voller Finanzausgleich vom Bund für die Aufgabenentlastung erforderlich. Soweit es sich nicht um Bundesbehörden handelt, ist ein voller und dauerhafter Kostenausgleich durch den Bund zu gewährleisten.

8. Zukünftige Aufgabenverteilung und Kompetenzen innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit

Erforderlich sind eine grundlegende Neuverteilung der Aufgaben und eine Neugestaltung der Kompetenzen innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit. Die Aufgaben zwischen den Ebenen der Hauptstelle, der Landesarbeitsämter und der örtlichen Arbeitsämter muss streng nach dem Subsidiaritätsprinzip bei gleichzeitiger deutlicher Entbürokratisierung der internen Strukturen der Bundesanstalt für Arbeit verteilt werden.

9. Folgende Aufgabenverteilung wird vorgeschlagen:

- Hauptstelle:
  - Insbesondere sollte das Hauptvorschlagsrecht für die Auswahl und Bestellung der Direktoren der Arbeitsämter auf die Landesarbeitsämter (Sach- und Praxisnähe) verlagert werden.
  - Denkbar ist für die Hauptstelle zudem, eine Funktion vergleichbar der des VDR für die Rentenversicherung (d.h. v.a. Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Rechts, Definition von Zielen, Verteilung von Geldern auf die Landesarbeitsämter) zu übernehmen.



- Landesarbeitsämter:

Diese müssen eine selbständigere Position und gestärkte Entscheidungskompetenz gegenüber der Hauptstelle erhalten, insbesondere zur Rahmensezung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die für mehrere Arbeitsämter oder für das gesamte Land von Bedeutung sind in Kooperation mit der Landesregierung bei gleichzeitiger operationeller Ausgestaltung durch die Arbeitsämter. Zudem muss ihnen eine verstärkte Steuerungs- und Koordinierungsfunktion in der aktiven Arbeitsmarktpolitik, gerade auch im Hinblick auf deutlich mehr Freiräume für die Arbeitsämter, zugestanden werden. Schließlich sollte die Bundesregierung die Zuteilung eines eigenen Finanzbudgets durch die Hauptstelle für arbeitsamtsübergreifende Maßnahmen prüfen.

- Arbeitsämter:

Die Arbeitsämter müssen wesentlich mehr Freiraum erhalten hinsichtlich

- der Zielsetzungen: Arbeitsämter müssen stärker regionale Besonderheiten berücksichtigen können.
- der Leistungsgewährung und dem Einsatz von Maßnahmen: Individuelles Fallmanagement, bei dem Vermittler grundsätzlich frei über die Maßnahme entscheiden und für ihren Erfolg verantwortlich sind; dafür: flexibler Katalog von Leistungen.
- Budget: Prüfung, ob Gesamtbudget aus Mitteln für aktive und passive Leistungen mit größtmöglicher Eigenverantwortung gebildet werden sollte, wobei ein Teil der Mittel in das nächste Jahr übertragbar sein könnte. Damit sollten Anreize verbunden werden, um zu verhindern, dass "teure" Arbeitslose bevorzugt behandelt werden, und um die Zielgruppenorientierung zu wahren; z.B. höhere Prämien, Berücksichtigung beim Benchmarking.
- Controlling: Verantwortung auch der Landesarbeitsämter
- Personalplanung und -entwicklung.

### Personaleinsatz

Bei der Organisationsreform der Bundesanstalt für Arbeit ist eine Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte der Bundesanstalt für Arbeit hin zur Vermittlung notwendig. Der Gesetzentwurf geht insoweit bereits in die richtige Richtung. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang die effizientere Einbindung privater Vermittler wichtig, nachdem sich Vermittlungsgutscheine aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht bewährt haben. Auch ein wirksames Anreizsystem für Vermittler, insbesondere höhere Anreize für die Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser, hält der Bundesrat für erforderlich.

### Vereinfachung des Leistungsrechts

Mehr als es der Gesetzentwurf in einigen Bereichen bereits vorsieht, fordert der Bundesrat eine radikale Vereinfachung und Flexibilisierung des Leistungsrechts. Der Bundesrat schlägt ein einheitliches Arbeitslosen- und Integrationsgeld, ausgerichtet am Anspruch auf Arbeitslosengeld, zur Sicherung des Lebensunterhalts vor, unabhängig davon, ob passiver Leistungsbezug oder Teilnahme an aktiven Maßnahmen. Dabei ist eine vollständige Anrechnung aller gewährten Leistungen auf diesen Anspruch erforderlich. Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (d.h. nicht nur bei ABM) dürfen weder anspruchsbegründend noch -verlängernd sein.

### Stärkere Straffung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik

- Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im SGB III nur noch eine generalklauselartige Beschreibung der möglichen Leistungen und Maßnahmen in Anlehnung an das BSHG enthalten sein sollte, während gleichzeitig die Instrumente auf eine überschaubare Zahl reduziert werden. (Aufzählung eines Katalogs der Leistungen ohne einschränkende Vorgaben von Anspruchsvoraussetzungen).
- Ziel muss es sein, dass die Vermittler während des Bezugs von Arbeitslosen- und Integrationsgeld die für eine effektive und kostengünstige Vermittlung erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen individuell auf den einzelnen Arbeitslosen abgestimmt und flexibel durchführen können.

- Zugleich müssen die Leistungen stärker pauschaliert werden.
- Die aktive Arbeitsmarktpolitik ist strikt auf das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt auszurichten.
- Über die im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Arbeitsrechts (Drs. 464/03) vorgeschlagene Beschränkung hinaus, ist die Prüfung einer notwendigen Reduzierung von ABM und SAM mit rein beschäftigungspolitischen Charakter auf Maßnahmen für Langzeitarbeitslose und Ungelernte erforderlich. Ziel muss dabei sein, über eine Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit die Chancen zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern bzw. zu erhalten. Dieser Zielrichtung widerspricht der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf, da die Verbesserung der Eingliederungsaussichten als Fördervoraussetzung aufgegeben wird.
- Effektivität und Effizienz beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente müssen erhöht werden, durch Einführung einer systematischen Erfolgs-/Effizienzkontrolle der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Schließlich müssen eine Vereinfachung bei der Leistungsberechnung durch eine Verbesserung des Datenaustausches (Job-Card) und die Einführung einer einheitlichen Sozialversicherungsnummer forciert werden.

#### Abbau der Anreize zur Frühverrentung

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass alle Anreize zur Frühverrentung konsequent beseitigt werden müssen:

- Leistungen, die Arbeitgeber im Zusammenhang mit Frühverrentungen erbringen, werden in vollem Umfang auf alle Leistungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bundesanstalt für Arbeit) angerechnet.
- Das Altersteilzeitgesetz hat zu Mitnahmeeffekten in der Form geführt, dass Unternehmen ältere Arbeitnehmer auf Kosten des Beitragszahlers nur noch verkürzt beschäftigt haben. Diese Regelungen müssen schnellstmöglich auslaufen.
- Außerdem sollten die Anreize zur Frühverrentung durch höhere, nach Beschäftigungszeiten gestaffelte Abschläge bei vorzeitigem Ruhestandseintritt verringert werden. Dabei wird es Ausnahmen für langjährig beschäftigte Personen geben, die 45 Beitragsjahre (einschließlich Kindererziehungszeiten) zurückgelegt haben.

### Gerechte Lastenverteilung bei Insolvenzgeld

Der Bundesrat stellt fest, dass das Insolvenzgeld eine große Belastung für die Betriebe darstellt. Diese Last hat sich seit 1998 auf jetzt 2 Mrd. € verdoppelt.

Für den Bundesrat ist es nicht nachvollziehbar, dass die Arbeitgeber allein für die Zahlung des Insolvenzgeldes über die gesetzliche Unfallversicherung aufkommen sollen. Er fordert deshalb, dass das Insolvenzgeld künftig anderweitig sachgerecht finanziert wird. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Finanzierung ist diesen als Begünstigten des Systems zumutbar. Darüber hinaus sollte das Insolvenzgeld nicht wie bisher 100 % des Nettogehalts betragen, sondern auf das Niveau des Arbeitslosengeldes abgesenkt werden.